

357 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (329 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Prämien-sparförderungsgesetz und das Einkommen-steuergesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Novellierungen des Prämien-sparförderungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes vor. Die mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Novellierungen der beiden genannten Gesetze zielen in erster Linie auf eine Stabilisierung im Rahmen der Kreditwirtschaft ab.

Die aus kredit- und währungspolitischen sowie aus budgetären Gesichtspunkten vorgesehenen Änderungen von sparfördernden Maßnahmen sollen zum Anlaß genommen werden, auch Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu novellieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen des Prämien-sparförderungsgesetzes vor:

Die Erhöhung der Laufzeit von bisher vier Jahren auf fünf Jahre und Senkung der Sparprämie von bisher $\frac{7}{12}$ auf $\frac{1}{3}$ der Zinsen. Bei Ableben eines Prämien-sparers ist der angesparte Betrag bis zum Todestag mit 6% zu verzinsen und die anteilige Sparprämie gutzuschreiben. Die Anhebung der Höchstbeträge für die Jugendbürgschaft von bisher 40 000,— S bzw. 70 000,— S auf 100 000,— S bzw. 150 000,— S.

Auf dem Gebiete der Einkommensteuer sieht der gegenständliche Gesetzentwurf folgende Änderungen vor:

Die Erhöhung des Pauschbetrages für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben bei Tierärzten von bisher 5% auf 10% der Einnahmen und Anhebung der Höchstbetragsgrenze von bisher 20 000,— S auf 30 000,— S jährlich. Eine Erweiterung der bestehenden erhöhten vorzeitigen Abschreibung auf Anlagen der Kraft-Wärme-kupplung sowie auf Anlagen, die elektrische Energie aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen. Die Anhebung der für bei Gewährung von Mietzinsbeihilfen

maßgebenden Einkommensgrenzen sowie eine Senkung des Satzes der Steuererstattung beim Wertpapiersparen von bisher 15% auf 10% wobei beim steuerbegünstigten Erwerb festverzinslicher Wertpapiere nicht mehr auf eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren, sondern auf eine mittlere Laufzeit von mindestens acht Jahren abgestellt wird. Die Herabsetzung des Ausmaßes der Steuererstattung beim Bausparen von bisher 25% auf 17%, und die Verlängerung der pauschalen Teilwertabschreibung bei Exportforderungen für die Jahre 1977 bis 1979 unter gleichzeitiger Anhebung des Wertberichtigungssatzes von bisher 10% auf 15%.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. November 1976 in Verhandlung genommen. Im Zuge der Verhandlungen brachte der Abgeordnete Hirscher einen Abänderungsantrag ein.

Zu dieser Abänderung wird folgendes bemerkt:

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die dadurch entstehen können, daß mehrere Erben in einen begünstigten Bausparvertrag des Steuerpflichtigen eintreten, soll die Abgabenerklärung mit dem Todestag des Steuerpflichtigen ihre Wirksamkeit verlieren.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hirscher, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayer, DDr. König, Dr. Feuerstein, Dr. Schmidt, Dr. Keimel und Dr. Koren sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (329 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 11 05

Pfeifer
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 329 der Beilagen

10. Der Abs. 3 des § 108 hat zu lauten:

„(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer)

erstattet werden soll, abzugeben. Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit. Die Abgabenerklärung kann widerrufen werden; ebenso kann auf Erhöhungsbeträge (Abs. 2) verzichtet werden. Sowohl der Widerruf als auch der Verzicht sind erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.“